

---

## Infoblatt: Arbeitgeberdarlehen – Was ist zu beachten?

---

immer wieder kommt es vor, dass Arbeitnehmer in einen finanziellen Engpass geraten und den Arbeitgeber in Form eines Arbeitgeberdarlehens um Hilfe bitten. Damit Sie wissen, was in diesem Fall zu beachten ist, hier ein aktueller Überblick zu diesem Thema.

Laut neuestem BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015 liegt ein Arbeitgeberdarlehen dann vor, wenn dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten Geld überlassen wird und diese Überlassung auf einem Darlehensvertrag beruht.

Nicht zu Arbeitgeberdarlehen zählen:

- Vorschüsse auf Reisekosten
- Vorschüssig gezahlter Auslagenersatz
- Lohnabschläge und –vorschüsse, wenn dabei lediglich von den vereinbarten Bedingungen zur Zahlung des Arbeitslohnes abgewichen wird.

Ein echtes Arbeitgeberdarlehen liegt nur dann vor, wenn konkrete Bestimmungen über die Laufzeit, die Verzinsung und die Tilgung sowie ggf. zur Sicherstellung getroffen worden sind. Dies geschieht in der Regel durch einen Darlehensvertrag. In diesem Fall liegt kein Zufluss von Arbeitslohn vor.

Bei Arbeitgeberdarlehen, die zinslos oder mit einem Zinssatz unterhalb des aktuellen marktüblichen Maßstabszinssatzes gewährt werden, entsteht beim Arbeitnehmer ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Zinsvorteil.

Für die Feststellung des Maßstabszinssatzes können aus Vereinfachungsgründen die von der Deutschen Bundesbank bei Vertragsabschluss veröffentlichten Effektivzinssätze für ein vergleichbares Darlehen herangezogen werden.

Für kleine Darlehen hat der Gesetzgeber eine Freigrenze geschaffen. Zinsvorteile entstehen demnach nicht, wenn die vereinbarte Darlehenssumme bzw. die noch nicht getilgte Darlehenssumme am Ende des Abrechnungsmonats einen Betrag von 2.600 € nicht übersteigt.



# INFORMATION JANUAR 2016

## **Hinweis:**

Entstehen dem Arbeitnehmer durch ein Arbeitgeberdarlehen Zinsvorteile, so sind diese als Sachbezug zu versteuern und zu verbeitragen. Die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge kann angewendet werden.

## **Aber Achtung!**

Wenn der Arbeitnehmer bereits monatliche Sachbezüge erhält, auf die die 44 €-Freigrenze anzuwenden ist, so sind diese zusammenzurechnen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit aktiven Grüßen

Marc Becker